

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

04.10.2022
Fe/Sü

RS 99-2022

Kurzarbeitergeld: Übersicht über die ab dem 01.10.2022 geltenden Sonderregelungen zur Kurzarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 95-2022 vom 28.09.2022 über das Kurzarbeitergeld informiert. Das Recht der Kurzarbeit ist zurzeit "in Bewegung". Wir fassen deshalb die aktuellen Entwicklungen noch einmal zusammen:

- Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld (Absenkung des Mindestanfordernisses der vom Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffenen Beschäftigten auf 10 % und Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) gelten auch für die Zeit vom 01.10.2022 bis zum 31.12.2022.
- Mit der, am 30.09.2022, in Kraft getretenen Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung erfolgt die Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit in der Zeit vom 01.10.2022 bis zum 31.12.2022 (die frühere Regelung zur Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit war bereits am 30.06.2022 ausgelaufen).
- Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen“ sollen zeitnah umfassende Ermächtigungen geschaffen werden, mit denen der Kurzarbeitergeldbezug auf dem Verordnungsweg erleichtert werden kann. Diese Verordnungsermächtigungen sollen bis zum 30.06.2023 befristet werden. Ob und wann die Bundesregierung von diesen Verordnungsermächtigungen tatsächlich Gebrauch machen wird, ist derzeit nicht bekannt.

Zur besseren Übersicht haben wir Ihnen die ab dem 01.10.2022 geltenden Sonderregelungen zur Kurzarbeit tabellarisch zusammengefasst. Diese können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 99-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team